



Ordnung für die interne und externe Teilung von Versorgungsverträgen aufgrund des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (Teilungsordnung)

Stand 01.01.2022

für die NÜRNBERGER Pensionsfonds AG, Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Interne Teilung

§ 3 Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes/Ansatz von Kosten

§ 4 Herabsetzung der Versorgungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

§ 5 Ausgestaltung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person

§ 6 Externe Teilung

§ 7 Verwaltung des begründeten oder übertragenen Anrechts

§ 8 Verfügungen über den Vertrag der ausgleichspflichtigen Person

§ 9 Anpassungsregelung

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Teilungsordnung gilt für Versorgungsverträge der NÜRNBERGER Pensionsfonds AG (*im Folgenden Pensionsfonds genannt*), die dem gesetzlichen Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (*siehe Art. 12 VStrRefG*) unterliegen. Dabei handelt es sich um eine betriebliche Altersversorgung in Form von Beitragszusagen mit Mindestleistung, von beitragsorientierten Leistungszusagen oder von Leistungszusagen auf Alters-, Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenrenten.

(2) Der persönliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf die von den Vertragspartnern des Pensionsfonds (*Arbeitgeber*) im Wege einer Beitragszusage mit Mindestleistung oder einer (*beitragsorientierten*) Leistungszusage begünstigten Versorgungsberechtigten.

(3) Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind, unterliegen nicht der Teilung.

(4) Anderslautende Regelungen in der für den jeweiligen Versorgungsvertrag gültigen Fassung des Pensionsplans, des Versorgungsrahmenvertrags sowie der Satzung werden durch die Regelungen in dieser Teilungsordnung außer Kraft gesetzt.

§ 2 Interne Teilung

(1) Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gemäß § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein neues Anrecht begründet.

(2) Sofern der Ausgleichswert geringer ist als die in § 14 Absatz 2 Nr. 2 bzw. § 17 VersAusglG genannten Höchstgrenzen, kann im Einzelfall eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG stattfinden (*siehe § 6 dieser Teilungsordnung*).

§ 3 Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes/Ansatz von Kosten

Ehezeitanteil:

(1) Bei der betrieblichen Altersversorgung kann gemäß § 45 Absatz 1 VersAusglG der Wert des Anrechts entweder als Rentenbetrag nach § 2 BetrAVG (*Übertragungswert*) oder als Kapitalwert nach § 4 Absatz 5 BetrAVG (*unverfallbare Anwartschaft*) angesetzt werden.

(2) Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt der Pensionsfonds nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 BetrAVG den Ehezeitanteil sowie dessen Kapitalwert.

(3) Soweit kein individuelles Versorgungskapital pro Arbeitnehmer gebildet wird, ergibt sich das Anrecht als unverfallbare Anwartschaft nach § 2 Absatz 1 BetrAVG, d. h. als quotierte Versorgungsleistung. Dabei entspricht die Quotierung dem Verhältnis aus der Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende (m) und der gesamten erreichbaren Dienstzeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn (n). Beim Ermitteln der zu quotierenden Versorgungsleistungen (R) ist von den zum Ende der Ehezeit geltenden Bemessungsgrundlagen auszugehen. Der Ehezeitanteil des Anrechts bestimmt sich nach § 45 Absatz 2 VersAusglG durch Multiplikation des Anrechts mit dem Quotienten aus der ehezeitlichen Betriebszugehörigkeit (k) und der gesamten Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende (m). Damit entspricht der Ehezeitanteil des Anrechts Versorgungsleistungen der Höhe $k/n \cdot R$. Der Kapitalwert des Ehezeitanteils ist der Anwartschaftsbarwert

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.



der so quotierten Versorgungsleistungen. Bei der Berechnung des Ehezeitanteils tritt an die Stelle des Ehezeitendes bzw. des vereinbarten Rentenbeginns der Auslagerungsstichtag der Verpflichtung auf den Pensionsfonds, sofern dieser vor einem der genannten Termine liegt.

(4) Der Anwartschaftsbarwert wird mit den Rechnungsgrundlagen (*insbesondere Zins, Sterbetafel, Kosten, Trendannahmen*) bemessen, die auch der Pensionsfonds in seiner letzten Bilanz vor dem Ende der Ehezeit zum Berechnen der prospektiven Deckungsrückstellung entsprechend § 24 PFAV verwenden würde.

(5) Soweit individuelles Versorgungskapital pro Arbeitnehmer gebildet wird, ergibt sich das Anrecht aus dem in der Rückdeckungsversicherung gebildeten Kapital. Dazu ermittelt der Versicherer nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 bzw. § 46 VersAusglG den Rückkaufswert der Versicherung (*ohne Stornoabzug*) zum Ende der Ehezeit. Ist kein Rückkauf vorgesehen, tritt an die Stelle des Rückkaufswerts das Deckungskapital inklusive bereits zugeteilter Überschüsse. Darüber hinaus werden die für diesen Vertrag maßgeblichen Bezugsgrößen noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile am Ende der Ehezeit bestimmt. Der Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende, ergibt sich aus diesem Wert multipliziert mit der sich gemäß § 3 Absatz 3 ergebenden Quote (k/n).

Ausgleichswert:

(6) Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Kapitalwerts des Ehezeitanteils gemäß § 3 Absatz 3 bzw. § 3 Absatz 5 der Teilungsordnung bezogen auf das Ehezeitende.

Kosten:

(7) Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 2 % des in Euro ausgewiesenen Ehezeitanteils, mindestens 200,00 EUR, höchstens 500,00 EUR, tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert bezogen auf das Ehezeitende der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Versorgungsanrecht bezogen auf das Ehezeitende der ausgleichspflichtigen Person entnommen.

§ 4 Herabsetzung der Versorgungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

Das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person wird um den Ausgleichswert nach § 3 Absatz 6 dieser Teilungsordnung und die hälftigen Kosten gem. § 3 Absatz 7 der Teilungsordnung gemindert. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen reduziert sich ab dem Tag, an dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird.

§ 5 Ausgestaltung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person

(1) Nach § 12 VersAusglG erhält die ausgleichsberechtigte Person mit der Übertragung den Status eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG. Daher wird die ausgleichsberechtigte Person in den Kreis der Versorgungsberechtigten des Versorgungsrahmenvertrags, zu dem auch die ausgleichspflichtige Person gehört, aufgenommen.

(2) Mit dem Ausgleichswert als Einmalbeitrag abzüglich der hälftigen Kosten gemäß § 3 Absatz 7 der Teilungsordnung wird eine Versorgung in Form einer beitragsfreien Zusage auf Altersrente auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet.

(3)

a) Soweit kein individuelles Versorgungskapital pro Arbeitnehmer gebildet wird, ergeben sich die Versorgungsleistungen aus diesem Einmalbeitrag auf Basis der gleichen Rechnungsgrundlagen (*insbesondere Zins, Sterbetafel, Kosten, Trendannahmen*), die nach § 3 Absatz 4 der Teilungsordnung für das Ermitteln des Anwartschaftsbarwerts herangezogen werden.

b) In allen anderen Fällen sind die Versicherungsleistungen der Rückdeckungsversicherung maßgeblich, die zur Finanzierung des neuen Anrechts mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifgeneration der Rückdeckungsversicherung der ausgleichspflichtigen Person abgeschlossen wurde.

(4) Für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person gelten folgende Konditionen:

a) Der Risikoschutz wird nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken abgesichert sind, die kompensiert werden müssen, erfolgt dies nach § 3 der Teilungsordnung bereits beim Ermitteln des Ausgleichswerts. Die alternativ zum Aufrechterhalten des Risikoschutzes benötigten Mittel führen dann dazu, dass sich die Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person entsprechend erhöht.

b) Der Versorgungsvertrag beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen besteht ab dem Tag der Rechtskraft, sofern die Leistungsvoraussetzungen nach dem zugrunde liegenden Pensionsplan erfüllt sind.

c) Der Beginn der Altersrentenzahlung wird dabei grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist, sofern nicht vorrangige Bestimmungen ein anderes Rentenbeginnalter vorschreiben.



d) Die Leistungspflicht des Pensionsfonds steht immer – auch gegenüber der ausgleichsberechtigten Person – unter dem Vorbehalt, dass jederzeit eine ausreichende aufsichtsrechtliche Kapitaldeckung im Sinne des zugrunde liegenden Pensionsplans gegeben ist. Ist dies nicht der Fall, bemessen sich die vom Pensionsfonds zu erbringenden Altersversorgungsleistungen nach dem im jeweiligen Pensionsplan geregelten Verfahren.

§ 6 Externe Teilung

(1) Sofern keine interne Teilung nach § 2 dieser Teilungsordnung vorgenommen wird, erfolgt eine externe Teilung nach § 14 VersAusglG. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger.

(2) Der Ausgleichswert gemäß § 3 Absatz 6 dieser Teilungsordnung wird als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt (vgl. § 45 VersAusglG in Verbindung mit § 4 Absatz 5 BetrAVG).

(3) Die Leistungen für die ausgleichspflichtige Person werden entsprechend § 4 dieser Teilungsordnung herabgesetzt, jedoch ohne Kostenabzug.

§ 7 Verwaltung des begründeten oder übertragenen Anrechts

(1) Der Pensionsfonds verwaltet die Zusage zugunsten des Berechtigten wie die eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers des Arbeitgebers, der dem Verpflichteten die geteilte Zusage gegeben hat. Insbesondere kann der Berechtigte erst im Versorgungsfall über die Leistungen verfügen.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Berechtigten insofern wie einen ausgeschiedenen Arbeitnehmer zu behandeln und zu verwalten, als es die Rechte aus der Zusage betrifft.

(3) Dementsprechend ist der Arbeitgeber insbesondere verpflichtet,

- a) den Berechtigten dem PSVaG als Begünstigten zu melden.
- b) Beiträge an den PSVaG abzuführen.
- c) ggf. die Rentenanpassung nach § 16 BetrAVG vorzunehmen.

§ 8 Verfügungen über den Vertrag der ausgleichspflichtigen Person

Bis zum wirksamen Abschluss des Verfahrens über den Versorgungsausgleich werden keine Zahlungen an die ausgleichspflichtige Person geleistet, die sich auf die Höhe des Ausgleichswerts auswirken können.

§ 9 Anpassungsregelung

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn infolge der oben genannten Gründe Änderungen dieser Teilungsordnung erforderlich werden. Es gilt die Teilungsordnung in ihrer letzten Fassung.

(2) Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und die im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

(3) Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.